



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1031 Wien,
Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 75 56 86
Teletex: 322 15 64 EMG
DVR: 0000019

GZ 61.050/4-VI/13/88

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Mahlerstraße 6
1015 Wien

zu GZ 22 0102/9-II/2/88

Sachbearbeiter

Hausreither

Klappe/Dw

4114

Ihre GZ/vom

Betrifft GESETZENTWURF

Zl. 71-Ge 1988

Datum: 14. JULI 1988

Verteilt 14.7.1988 Rosine

P. M. H.

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienberatungsförderungsgesetz geändert wird; Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt - Sektion VI (Volksgesundheit) nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienberatungsförderungsgesetz geändert wird, Stellung wie folgt:

1. Zu Art. I Z 2:

Wie bereits in der Stellungnahme zum Vorentwurf bemerkt wurde, sollte im Gesetzestext ausdrücklich normiert werden, daß eine Beratung in medizinischen Fragen nur durch einen zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt zu erfolgen hat:

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 Familienberatungsförderungsgesetz, der nicht geändert werden soll, muß die Beratung Angelegenheiten der Familienplanung zum Gegenstand haben. Zu diesen zählen aber nicht nur ökonomische und soziale Belange, sondern vor allem auch medizinische, wie Empfängnisverhütung, Schwangerschaft und Schwangerschaftsunterbrechung. Hat aber die Beratung medizinische Inhalte in physischer und psychischer Hinsicht, so ist hiefür jedenfalls ein entsprechend qualifizierter Arzt heranzuziehen.

- 2 -

Im Zuge der Beratung über Angelegenheiten der Familienplanung werden zwar nicht immer, aber doch gelegentlich medizinische Fragen zur Sprache kommen. Der Ratsuchende muß daher in Hinkunft für einen anderen Termin, an dem der Arzt anwesend sein wird, wiederbestellt oder an einen Arzt verwiesen werden.

Die Anwesenheit eines Arztes in der Beratungsstelle wäre wohl begrüßenswert; es ist aber aus ökonomischen Gründen durchaus gerechtfertigt, daß ein Arzt nur bei Bedarf herangezogen wird.

Im Vorblatt zum Entwurf wird zunächst bei der Problemdarstellung festgestellt, daß die durchgehende Anwesenheit eines Arztes nicht immer erforderlich ist; unter Lösung wird ausgeführt, daß in Hinkunft der Arzt nur dann zur Beratung herangezogen werden "soll" (gemeint wohl: muß), wenn der Beratungsgegenstand dies erfordert. Zutreffend wird in den Erläuterungen - Allgemeiner Teil festgehalten, daß es in Hinkunft möglich sein soll, den Arzt heranzuziehen, wenn der einzelne Beratungsfall dies erforderlich macht.

Mißverständlich ist jedoch die Textierung des Art. I Z 2 (§ 2 Abs. 1 Z 4 lit. a) des Entwurfes, wonach zur Beratung ein Arzt "zur Verfügung stehen soll". Dieser Formulierung ist immanent, daß - entgegen den Bestimmungen des Ärztegesetzes 1984 - die im Gesetz verpflichtend vorgesehene Beratungstätigkeit in Angelegenheiten der Familienplanung in medizinischen Fragen durch eine andere Person als durch einen zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt durchgeführt werden kann, wenn dieser - entgegen dem Wunsch des Gesetzgebers - nicht zur Verfügung steht.

- 3 -

Die Ausführungen in den Erläuterungen - Allgemeiner Teil (3. Absatz), wonach die Träger der Beratungsstellen nach ihrem Ermessen die ärztliche Beratung in die Beratungstätigkeit aufnehmen werden, tragen nicht zur Klarheit bei. Dieser Formulierung nach ist es dem Ermessen des Förderungswerbers anheimgestellt, ob die Beratung in medizinischen Fragen durch einen zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt erfolgt oder nicht.

Das Bundeskanzleramt - Sektion VI (Volksgesundheit) erhebt daher die unabdingbare Forderung, den Text der Novelle den obigen Ausführungen entsprechend zu präzisieren. Es wird vorgeschlagen, durch das Einfügen einer neuen Z 3a im § 2 Abs. 1 und durch Streichung der lit. a im Art. I Z 2 (§ 2 Abs. 1 Z 4) des Entwurfes diese Klarstellung wie folgt zu treffen:

"3a. Sofern eine Beratung in medizinischen Angelegenheiten erforderlich ist, ist hiezu ein zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt, der zur Beratung in Angelegenheiten der Familienplanung entsprechend qualifiziert ist, heranzuziehen."

In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, daß für diese Beratungstätigkeit insbesondere praktische Ärzte und Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in Frage kommen.

Ferner wird empfohlen, im Allgemeinen Teil der Erläuterungen den dritten Absatz entsprechend anzupassen sowie im Vorblatt im 3. Absatz das Wort "soll" durch das Wort "muß" zu ersetzen.

- 4 -

2. Zu Art. I Z 4:

Den Intentionen des Gesetzgebers folgend (vgl. Erläuterungen - Besonderer Teil) sollte im Gesetzesstext klargestellt werden, daß das Ausmaß der Beratungszeit mindestens acht Stunden innerhalb eines Monats betragen muß.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

7. Juli 1988

Für den Bundesminister

für Gesundheit und öffentlicher Dienst:

L i e b e s w a r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

